

## **Erklärung vor Neuerwerb von Nutzungsrechten an Gräbern auf den städt. Friedhöfen Geldern**

Zur Bestattung auf den städtischen Friedhöfen in den Ortschaften Geldern, Hartefeld, Kapellen, Lüllingen und Walbeck werden Wahl-, Park-, Rasenwahl-, Urnenwahl-, Baumwahl-, Kreisbaumwahl-, Kinderwahl-, Reihen-, Rasenreihen-, Baumreihen- Urnenrasenreihen- und Urnengemeinschaftsgrabstätten sowie anonyme Rasenurnengrabstätten bereitgehalten.

Nicht auf jedem städtischen Friedhof steht jede Grabart zur Verfügung.

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Geldern. An ihnen werden nur Nutzungsrechte nach Maßgabe der Friedhofssatzung verliehen. Auf die Gestaltungsvorschriften für die gärtnerische Anlage sowie Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wird hingewiesen. Die aktuelle Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung kann jederzeit im Internet auf der Homepage der Stadt Geldern eingesehen werden.

Hiernach bestehen für das Feld 43 auf dem städtischen Friedhof in Geldern strengere Gestaltungsvorschriften nach den §§ 25 a bis c der Friedhofssatzung.

Nach Kenntnisnahme des vorstehenden Hinweises und nach Gewährung der Möglichkeit, die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung einzusehen, wird aus Anlass des

**Sterbefalles:** \_\_\_\_\_

**folgende Grabstätte**

<b>Grabart:</b>
<b>Ortschaft:</b>
<b>Feld:</b>
<b>Nr.:</b>

**ausgewählt. Die Grabstätte befindet sich auf dem Friedhofsteil:**

mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

mit besonderen Gestaltungsvorschriften

**Als Nutzungsberechtigte/r soll eingetragen werden:**

<b>Herr/Frau:</b>
<b>Straße:</b>
<b>PLZ, Ort:</b>

**Die/der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die Bestattungskosten und die Nutzungsgebühren zu zahlen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die Grabpflege für die Dauer des Nutzungsrechtes sicherzustellen, sofern nicht eine pflegefreie Grabart gewählt wurde.**

Die §§ 25 a bis c der städtischen Friedhofssatzung enthalten die besonderen Gestaltungsvorschriften auf dem Grabfeld 43 in Geldern:

#### **§ 25 a**

##### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- 1) Unbeschadet der Vorschriften der §§ 20 bis 25 gelten für den Teil des städtischen Friedhofes in der Ortschaft Geldern, Feld 43, die folgenden zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in §§ 25 b und 25 c.

#### **§ 25 b**

##### **Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Baumwahlgrabstätten**

- 1) Auf Baumwahlgrabstätten dürfen ausschließlich Stelen aus Naturstein errichtet werden, die nicht höher als 1,00 m und nicht breiter als 0,30 m sind. Ein Abstand zum Baum von mindestens 1,00 m muss eingehalten werden. Die Stelen dürfen nicht poliert sein.

#### **§ 25 c**

##### **Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Kreisbaumwahlgrabstätten**

- 1) Auf Kreisbaumwahlgrabstätten dürfen ausschließlich Kissensteine aus Naturstein gelegt werden, die nicht breiter als 0,40 m sind. Die Kissensteine sind an den vorderen Rand der Grabstätte zu legen.